

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 33 / 2016
vom 20. Dezember 2016

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 03. Juni 2013.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 331 Exemplare.

Inhalt:	Seite
▪ Statut der Ethikkommission der Universität Mannheim	5
▪ Satzung der Universität Mannheim über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Seniorprofessor“	13
▪ 1. Satzung zur Änderung der Satzung betreffend das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Unternehmens-Jurist Universität Mannheim (LL.B.)	15
▪ Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Master of Laws“ (LL.M.)	16
▪ 3. Satzung zur Änderung der Auswahlatzung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim	23
▪ 1. Änderung zur Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ (Master of Science)	25
▪ 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ (Master of Science)	26
▪ 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science)	27
▪ Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)	29
▪ 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (Master of Science)	33

Statut der Ethikkommission der Universität Mannheim

vom 15. Dez. 2016

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen. Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 1 Bezeichnung

¹Die Universität Mannheim hat eine Kommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte in der Forschung am Menschen, der Forschung mit personenbezogenen Daten sowie in sicherheitsrelevanten Fällen eingerichtet. ²Sie führt die Bezeichnung „Ethikkommission der Universität Mannheim“.

§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der Ethikkommission

(1) ¹Die Ethikkommission gewährt Wissenschaftlern Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und gegebenenfalls rechtlicher Aspekte der Forschung am Menschen, der Forschung mit personenbezogenen Daten sowie sicherheitsrelevanter Forschung. ²Sie nimmt ferner die einer Ethikkommission von Rechts wegen zugewiesenen Aufgaben entsprechend den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen in der jeweils geltenden Fassung wahr. ³Sie ist weiter in Fällen zuständig, die aus rechtlichen oder ethischen Gründen einer Sicherheitsbewertung durch eine Ethikkommission bedürfen. ⁴Die Ethikkommission fördert innerhalb der Universität die Bewusstseinsbildung für ethische und sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung.

(2) Unabhängig von der Beratung durch die Ethikkommission bleibt die Verantwortung des Wissenschaftlers für sein Handeln bestehen.

(3) Die Ethikkommission berichtet einmal pro Jahr, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form, dem Senat der Universität Mannheim und, soweit sicherheitsrelevante Forschung betroffen ist, dem „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina (nachfolgend: „Gemeinsamer Ausschuss“) über ihre Tätigkeit.

(4) ¹Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. ²Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen, im Hinblick auf sicherheitsrelevante Forschung insbesondere die „Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Leopoldina. ³Bei ihrer Tätigkeit legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.

(5) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

1) ¹Die Ethikkommission besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern. ²Ein Mitglied soll Jurist mit Befähigung zum Richteramt sein. ³Die Mitglieder der Kommission müssen über Forschungserfahrung verfügen und sollen in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein. ⁴Für eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter soll Sorge getragen werden.

(2) ¹Über sicherheitsrelevante Fälle im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 entscheidet die Ethikkommission in einer erweiterten Zusammensetzung. ²Neben den Mitgliedern im Sinne des Absatzes 1 gehören der Ethikkommission in der erweiterten Zusammensetzung zwei weitere Mitglieder an. ³Für die weiteren Mitglieder ist ein weiterer Stellvertreter zu bestellen. ⁴Die weiteren Mitglieder sollen über Erfahrungen im Bereich sicherheitsrelevanter Forschung verfügen; im Übrigen gelten die Vorgaben des Absatzes 1 Sätze 3 und 4 entsprechend. ⁵Die Aufgabe der Ethikkommission gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 im Hinblick auf sicherheitsrelevante Forschung wird vorrangig von den weiteren Mitgliedern wahrgenommen.

(3) ¹Die Mitglieder der Ethikkommission und ihre Stellvertreter im Sinne der Absätze 1 und 2 werden vom Senat der Universität Mannheim für die Dauer von vier Jahren bestellt. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Der Senat soll vor der Bestellung die Ethikkommission hören.

(4) ¹Der Vorsitzende der Ethikkommission und eine angemessene Anzahl Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Ethikkommission aus ihrer Mitte gewählt. ²Die Anzahl und die Reihenfolge der Vertretung legen die Mitglieder der Ethikkommission bei der Wahl fest. ³Weitere Mitglieder und Stellvertreter im Sinne des Absatzes 2 können nicht zum Vorsitzenden oder zu dessen Stellvertretern gewählt werden.

(5) ¹Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter im Sinne der Absätze 1 und 2 kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. ²Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzender ist, vom Senat der Universität Mannheim abberufen werden. ³Das Mitglied ist zuvor anzuhören. ⁴Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. ⁵Für ein ausgeschiedenes Mitglied

kann für die restliche Amtsperiode der Ethikkommission ein neues Mitglied bestellt werden.

(6) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

§ 4 Rechtsstellung der Ethikkommission und ihrer Mitglieder

(1) ¹Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethikkommission ist mit Ausnahme vorsätzlichen Handelns ausgeschlossen.

§ 5 Geschäftsführung

¹Die laufenden Geschäfte der Ethikkommission werden durch den Vorsitzenden geführt. ²Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der Ethikkommission werden dem Vorsitzenden die notwendigen personellen und administrativen Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 6 Verfahrenseröffnung

(1) ¹Mitglieder der Universität Mannheim sollen sich vor der Durchführung von Forschungsvorhaben in folgenden Fällen von der Ethikkommission beraten lassen:

1. Forschungsvorhaben am Menschen,

a) die gesundheitliche oder psychische Belastungen oder Risiken beinhalten,

b) durch die starke Emotionen, wie Ekel, Ärger oder Angst, ausgelöst werden,

c) in denen Versuchspersonen traumatische Erfahrungen berichten müssen,

d) in denen das Selbstbild der Studienteilnehmer durch Manipulationen erheblich in Frage gestellt wird,

e) in die Minderjährige einbezogen werden,

f) in denen Teilnehmer bewusst getäuscht werden oder

g) die aus sonstigen Gründen ethisch problematisch sind;

2. Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten;

3. Forschungsvorhaben, die mit erheblichen sicherheitsrelevanten Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben verbunden sind, insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können.

² Satz 1 gilt entsprechend, wenn Aspekte im Sinne der vorstehenden Nummern 1 bis 3 erst während der Durchführung eines Forschungsvorhabens erkennbar werden.

(2) Die Ethikkommission wird auf schriftliches Gesuch von Mitgliedern der Universität Mannheim (Antragsteller) tätig.

(3) Der Antragsteller kann sein Gesuch ändern oder zurücknehmen.

(4) ¹Das Gesuch soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie in Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 eine genaue Darstellung der sicherheitsrelevanten Aspekte des Vorhabens enthalten. ²Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Gesuche des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(5) ¹Die Ethikkommission kann auch Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung zum Thema der Befassung machen. ²Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 7 Absatz 2. ³Die Ethikkommission ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen.

(6) In Fällen des § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 kann die Ethikkommission von Amts wegen tätig werden.

§ 7 Verfahren

(1) ¹Der Vorsitzende beruft die Ethikkommission ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. ²Er lädt die Ethikkommission ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. ³Soweit ein Forschungsvorhaben nach den Angaben des verantwortlichen Forschers oder nach Auffassung der Ethikkommission sicherheitsrelevante Aspekte aufweist, ist die Ethikkommission in der erweiterten Zusammensetzung einzuberufen. ⁴Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Ethikkommission.

(2) ¹Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der Ethikkommission administrativ unterstützen.

(3) ¹Der Antragsteller hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Ethikkommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. ²Der Antragsteller kann vor der Beschlussfassung durch die Ethikkommission angehört werden; auf seinen Wunsch hin soll er angehört werden. ³Die Ethikkommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(4) ¹Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. ²Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(5) ¹Die Ethikkommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. ²Die Ethikkommission kann von Antragstellern und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihres Beschlusses – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. ³Auch der Antragsteller kann Sachkundige seiner Wahl beteiligen. ⁴Mitglieder der Universität Mannheim müssen der Ethikkommission wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben, soweit keine zwingenden rechtlichen Vorgaben entgegenstehen. ⁵Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend. ⁶Berechtigte Interessen von Hinweisgebern sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. ⁷Ihre Namen sollen nur dann offen gelegt werden, wenn sich ein Betroffener ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit eines Hinweisgebers zu prüfen ist.

(6) Soweit sicherheitsrelevante Forschung betroffen ist, kann die Ethikkommission in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss einholen.

(7) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten

(8) ¹Wird erst im Laufe eines Verfahrens offenbar, dass ein Forschungsvorhaben sicherheitsrelevante Aspekte aufweist, wird das Verfahren in der Folge vor der Ethikkommission in erweiterter Zusammensetzung fortgeführt. ²Vor diesem Zeitpunkt durchgeführte Verfahrensschritte sind zu wiederholen, wenn andernfalls eine sachgerechte Entscheidung der Ethikkommission nicht gewährleistet werden kann.

§ 8 Beschlussfassung

(1) ¹Die Ethikkommission stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf Aspekte im Sinne des § 2 Absatz 1 beraten hat. ²Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen

und Auflagen, zum Beispiel zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.

(2) ¹Die Ethikkommission fasst ihre Beschlüsse unter Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens einem Juristen; soweit die Ethikkommission in erweiterter Zusammensetzung tätig wird, muss unter den in Halbsatz 1 genannten Personen mindestens ein weiteres Mitglied im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 sein. ²Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) ¹Die Ethikkommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. ²Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) ¹Jedes Mitglied der Ethikkommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. ²Dieses ist der Entscheidung beizufügen.

(5) ¹Die Ethikkommission kann den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds allein zu entscheiden. ²Er hat die Ethikkommission so bald wie möglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

(6) ¹Die Entscheidung der Ethikkommission ist dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen und Stellungnahmen sowie Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. ³Über alle Entscheidungen informiert der Vorsitzende das Rektorat der Universität Mannheim.

(7) ¹Die Entscheidung einer anderen nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission wird grundsätzlich anerkannt. ²Dies schließt nicht aus, dass das Forschungsvorhaben von der Ethikkommission noch einmal beraten wird. ³Die Ethikkommission kann in einer Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.

§ 9 Meldung unerwünschter Ereignisse sowie unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

(1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten unerwünschten Ereignisse, welche die Sicherheit der Studienteilnehmer oder die Durchführung des Forschungsvorhabens beeinträchtigen könnten, sowie alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, welche die in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Schutzziele betreffen könnten, die während der Durchführung des Forschungsvorhabens auftreten, ist der Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten.

(2) ¹Der Vorsitzende entscheidet unverzüglich, ob die Meldung eine Neubewertung des Forschungsvorhabens erforderlich macht. ²In diesem Fall soll die Ethikkommission in ihrer nächsten Sitzung hierüber entscheiden.

(3) ¹Die Ethikkommission kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. ²Dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 10 Gebühren/Entgelte und Entschädigungen

(1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.

(2) ¹Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für Mitglieder der Universität Dienstaufgabe. ²Sie erhalten hierfür keine Entschädigung. ³Gleiches gilt für Sachverständige, Gutachter und Hilfspersonen.

§ 11 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Die Ethikkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Landeshochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg, die Verfahrensordnung für die Gremien sowie die Grundordnung der Universität Mannheim sind ergänzend anzuwenden.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(3) ¹Gleichzeitig tritt das Statut der Ethikkommission der Universität Mannheim vom 11. März 2011, zuletzt geändert am 21. Juni 2011, außer Kraft. ²Verfahren vor der Ethikkommission, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, werden nach den Regelungen der vorliegenden Satzung zu Ende geführt, es sei denn der Antragsteller macht ein berechtigtes Interesse an der Fortführung des Verfahrens nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen geltend. ³In diesem Fall wird das Verfahren nach den Regelungen des Statuts der Ethikkommission der Universität Mannheim vom 11. März 2011, zuletzt geändert am 21. Juni 2011, zu Ende geführt; die vorgenannte Satzung gilt für solche Fälle fort.

(4) Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung sind die weiteren Mitglieder und Stellvertreter im Sinne des § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 zu bestellen. Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 beginnt die Amtszeit dieser weiteren Mitglieder und Stellvertreter mit dem Tag ihrer Bestellung und endet mit dem Ablauf des 1. März 2019. Die nach den Regelungen des Statuts der Ethikkommission der Universität Mannheim vom 11. März 2011, zuletzt geändert am 21. Juni 2011, bestellten Mitglieder führen ihr Amt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Ende ihrer mit dem Ablauf des

1. März 2019 endenden Amtszeit nach den Regelungen der vorliegenden Satzung fort.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 15. Dez. 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Satzung der Universität Mannheim über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Seniorprofessor“

vom 15. Dez. 2016

¹Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Seniorprofessor“ beschlossen. ²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions-, Berufs- und Ehrenbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. ⁴Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1

Die Universität Mannheim verleiht die Ehrenbezeichnung „Seniorprofessor“.

§ 2

¹Die Ehrenbezeichnung „Seniorprofessor“ kann besonders ausgewiesenen Professoren der Universität Mannheim oder anderer Hochschulen nach ihrer Entpflichtung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand auf Lebenszeit verliehen werden, wenn sie das 72. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bereit sind, in den ersten drei Jahren nach der Verleihung der Ehrenbezeichnung in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abzuhalten; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. ²Die Verleihung begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis.

§ 3

(1) ¹Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Seniorprofessor“ ist die zuständige Fakultät; Beschlüsse des Fakultätsrats über den Vorschlag für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Seniorprofessor“ bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder. ²Der Vorschlag der Fakultät ist zu begründen und bedarf der Zustimmung des Rektorats.

(2) Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Nachweis der bisherigen besonderen Leistungen der vorgeschlagenen Person,
2. die Bereitschaftserklärung der vorgeschlagenen Person, gemäß § 2 in den ersten drei Jahren nach der Verleihung der Ehrenbezeichnung in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abzuhalten, und
3. die Erklärung der Fakultät, in welchem Umfang sie der vorgeschlagenen Person in diesen drei Jahren Infrastruktur, insbesondere Räume, die Mitnutzung eines Sekretariats und Hilfskraftmittel, zur Verfügung stellen wird. Über die Angemessenheit des Umfangs der Infrastruktur entscheidet der Senat.

- (3) ¹Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Seniorprofessor“ an einen Professor erfolgt durch Beschluss des Senats. ²Über den Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Der Rektor beurkundet die Verleihung.
- (5) ¹Einem „Seniorprofessor“, der auch nach Ablauf von drei Jahren seit Verleihung der Ehrenbezeichnung Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden in seinem Fachgebiet abhalten möchte und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann auf Antrag der Fakultät für bis zu weitere drei Jahre, längstens jedoch bis zu der Vollendung seines 75. Lebensjahres, eine angemessene Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. ²Weitere Verlängerungen um jeweils bis zu drei Jahre sind entsprechend möglich. ³Die Absätze 1 bis 3 finden in Fällen der Sätze 1 und 2 jeweils entsprechende Anwendung.

§ 4

- (1) Das Recht zur Führung der auf Lebenszeit verliehenen Ehrenbezeichnung „Seniorprofessor“ erlischt
 - 1. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist;
 - 2. durch Beschluss des Senats, wenn der „Seniorprofessor“ in den ersten drei Jahren nach der Verleihung der Ehrenbezeichnung in seinem Fachgebiet über ein Jahr keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält, es sei denn, er hat die Gründe dafür nicht zu vertreten;
 - 3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Ehrenbezeichnung „Seniorprofessor“ kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz nach Anhörung der Fakultät vom Senat widerrufen werden,
 - 1. wenn der „Seniorprofessor“ sich der Ehrenbezeichnung als unwürdig erwiesen hat;
 - 2. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann;
 - 3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 15. Dez. 2016

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



1. Satzung zur Änderung der Satzung betreffend das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Unternehmensjurist Universität Mannheim (LL.B.)

vom 15. Dez. 2016

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absätze 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Absatz 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 7. Dez. 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung betreffend das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Unternehmensjurist Universität Mannheim (LL.B.) beschlossen.

Artikel 1 Änderung des Titels der Satzung

Der Titel der Satzung wird geändert in

„Satzung betreffend das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Unternehmensjurist/in“ Universität Mannheim (LL.B.)“

Artikel 2 Änderung der Auswahlsetzung

- (1) In §§ 1 Satz 1, 4 Absatz 1 Satz 1 sowie 6 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „Bachelor-Studiengang Unternehmensjurist Universität Mannheim (LL.B.)“ durch die Worte „Bachelor-Studiengang Unternehmensjurist/in Universität Mannheim (LL.B.)“ ersetzt.
- (2) In § 6 Absatz 2 wird Nummer 2 gestrichen.
- (3) In § 7 Absatz 1 wird die Formulierung „Punktzahlen nach Nr. 1 bis 3“ durch die Formulierung „Punktzahlen nach Nummern 1 und 3“ ersetzt.
- (4) In § 7 Absatz 1 wird Nummer 2 gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/2018.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 15. Dez. 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und
das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang
„Master of Laws (LL.M.)“**

vom 15. Dez. 2016

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 07. Dez. 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.

(2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 Halbsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ²Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

(1) Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

(2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 kann bis zum 15. August des gleichen Jahres nachgereicht werden.

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
3. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
4. ein tabellarischer Lebenslauf.

(3) ¹Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in
 - a) einem grundständigen Studiengang, in dem mindestens 100 ECTS im Fach Rechtswissenschaft und mindestens 40 ECTS im Bereich Wirtschaftswissenschaften erworben wurden (rechtswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlicher Kombinationsstudiengang),
 - b) einem grundständigen rechtswissenschaftlichen Studiengang,
 - c) einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einem rechtswissenschaftlichen Anteil von mindestens 16 ECTS oder
 - d) einem von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkannten Studiengang mit einem rechtswissenschaftlichen Anteil von mindestens 16 ECTS

an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder drei Jahren umfassen.

2. ¹Es müssen hinreichende englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein mindestens einjähriges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem im Wesentlichen Englisch als Veranstal-

tungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag, oder eine Hochschulzugangsbe-
rechtigung nach mindestens einjähriger Schulzeit in einem englischsprachi-
gen Schulsystem erworben wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium
abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung
erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Test-
ergebnisse zu führen:

- a) Test of English as a Foreign Language Internet Based Test (TOEFL
iBT) mit mindestens 90 Punkten,
- b) International English Language Testing System – Academic Test
(IELTS) mit einem Test Band Score von mindestens 6,5,
- c) ein äquivalentes Ergebnis in einem vergleichbaren Testverfahren. Über
die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission im Rahmen
einer Einzelfallentscheidung.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines
Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht länger als fünf
Jahre vor dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt lag.

3. ¹Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1
LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Refe-
renzrahmen vorliegen. ²Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7
Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universi-
tät Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ kann erfolgen,
wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorlie-
gen. ²Liegt der Abschluss eines grundständigen Studiums im Sinne von Ab-
satz 1 Ziffer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb
der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem
Nachweis über den Erwerb von mindestens 135 ECTS in dem fraglichen
Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn zu erwarten
ist, dass der Abschluss eines den Vorgaben von Absatz 1 Ziffer 1 entspre-
chenden Studiums rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs
„Master of Laws (LL.M.)“ erworben wird. ³Innerhalb der Ausschlussfrist des
§ 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten
Leistungen vorzulegen. ⁴Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbe-
halt auszusprechen, dass der Abschluss eines den Vorgaben von Absatz 1
Ziffer 1 entsprechenden grundständigen Studiums im Sinne von Absatz 1 Zi-
ffer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin,
in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird.
⁵Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
⁶Nimmt der Bewerber im Rahmen des grundständigen Studiengangs im Sin-
ne von Absatz 1 Ziffer 1 an einer staatlichen Pflichtfachprüfung im Fach
Rechtswissenschaft teil, so ist ihm, wenn die Prüfungsleistung bis zum Stu-
dienbeginn des Masterstudiums erbracht werden kann, für die Nachreichung
des Abschlusszeugnisses eine längere Frist, längstens jedoch bis zum Ab-
schluss des ersten Fachsemesters im Masterstudiengang „Master of Laws
(LL.M.)“ einzuräumen. ⁷Der Bewerber ist gegenüber der Universität zum

Nachweis der Voraussetzungen für die Fristverlängerung, insbesondere der Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung verpflichtet. ⁸Der Nachweis ist spätestens bis zur Anmeldung zur ersten Prüfung im Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ zu erbringen. ⁹Wird der Nachweis über die Teilnahme an der Staatlichen Pflichtfachprüfung nicht rechtzeitig erbracht oder das Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 nicht fristgemäß nachgereicht, erlischt die Zulassung.

2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen rechtswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

(3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, mindestens die Hälfte der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(4) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

(5) Die Auswahlkommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Soweit die Zahl der Zulassungen für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ beschränkt ist und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, findet unter den Bewerbern im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.

(2) ¹Die verfügbaren Studienplätze werden nach folgenden Kontingenten vergeben:

1. Sechzig vom hundert der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerber vergeben, die über einen Abschluss in einem rechtswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichen Kombinationsstudiengang im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe a) verfügen,
2. weitere zwanzig vom hundert werden an Bewerber vergeben, die über einen rechtswissenschaftlichen Studienabschluss im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe b) verfügen,
3. weitere zwanzig vom hundert werden an Bewerber vergeben, die über einen wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschluss im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe c) verfügen.

²Bewerber, die über einen als fachverwandt anerkannten Studienabschluss im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchstabe d) verfügen, werden anhand des Schwerpunkts ihres Studiums den Kontingenten unter den vorstehenden Ziffern 2 und 3 zugeordnet.

³Sind innerhalb eines Kontingentes mehr Studienplätze zu vergeben, als dem Kontingent Bewerber zugeordnet wurden, so werden die übrigen Studienplätze nach Maßgabe der nachstehenden Sätze an Bewerber der anderen Kontingente vergeben. ⁴Dabei werden zunächst noch nicht zugelassene Bewerber berücksichtigt, die dem Kontingent gemäß Satz 1 Ziffer 1 zuzurechnen sind. ⁵Stehen keine entsprechenden Bewerber mehr zur Verfügung werden nachfolgend Bewerber des Kontingentes gemäß Satz 1 Ziffer 2 und zuletzt Bewerber gemäß Satz 1 Ziffer 3 berücksichtigt.

(3) ¹Die Auswahlkommission erstellt innerhalb eines jeden Kontingents eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Bei der Erstellung der Ranglisten durch die Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 124 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle wie folgt in Punkte überführt:

Notenwerte	Rankingpunkte
1,0	124
1,1	120
1,2	116
1,3	112
1,4	108
1,5	104
1,6	100
1,7	96
1,8	92
1,9	88
2,0	84
2,1	80
2,2	76
2,3	72
2,4	68
2,5	64
2,6	60
2,7	56
2,8	52
2,9	48
3,0	44
3,1	40
3,2	36
3,3	32
3,4	28
3,5	24
3,6	20
3,7	16
3,8	12
3,9	8
4,0	4

³Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss nachgewiesenen Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁴Legt der Bewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt.

2. ¹Für ein vom Bewerber verfasstes Motivationsschreiben können maximal 36 Punkte vergeben werden. ²Das Motivationsschreiben soll die Motivation des Bewerbers für den Studiengang erkennen lassen. ³Das Motivationsschreiben ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und darf einen Umfang von maschinenschriftlichen zwei Seiten DIN A 4 unter Nutzung einer Schriftgröße von mindestens 12 Punkten nicht überschreiten; überschreitet das Motivationsschreiben den vorgegebenen Umfang, werden lediglich die ersten zwei Seiten des Motivationsschreibens berücksichtigt. ⁴Die Bewertung eines Motivationsschreibens erfolgt durch die Auswahlkommission; die Festlegung der Zuständigkeiten erfolgt durch Beschluss des Dekanats. ⁵Die Auswahlkommission ist an die Bewertung gebunden.

3. Für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte sowie einschlägige errungene Auszeichnungen und ehrenamtliche Tätigkeiten, die über die Eignung und Motivation für das gewählte Masterstudium besonderen Aufschluss geben, können maximal 72 Punkte vergeben werden.
4. Für besondere akademische Leistungen, die über die regelmäßig im Erststudium zu erbringenden Leistungen hinausgehen und die über die Eignung und Motivation für das gewählte Masterstudium besonderen Aufschluss geben, können maximal 12 Punkte vergeben werden.

(2) ¹Die Bewertung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Auswahlkommission; Absatz 1 Ziffer 2 Sätze 4 und 5 bleiben unberührt. ²Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Auswahlverfahrens allgemeine Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung von Motivationsschreiben, Tätigkeiten, Auslandsaufenthalten, Auszeichnungen und Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1 bis 4 beschließen; die Auswahlkommission und das die Motivationsschreiben bewertende Personal ist an die Beschlüsse gebunden.

(3) ¹Die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 244 Punkte. ²Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten; Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/18.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang Master of Laws (LL.M.) vom 3. März 2011 (BekR Nr. 04/2011, S. 27ff.), zuletzt geändert am 3. Juni 2013 (BekR Nr. 15/2013, S. 43), außer Kraft. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

Ausgefertigt:
Mannheim, den

15. Dez. 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung für den Promotionsstudiengang
Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE)
der Universität Mannheim**

15. Dez. 2016

Aufgrund der § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2, 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes, § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes sowie der § 3 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 und § 20 der Hochschulvergabeordnung hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 die nachstehende Änderung der Auswahlsatzung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim vom 15. April 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2009 vom 22. April 2009, S. 9 ff.), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (BekR Nr. 30/2012, Teil 2 vom 20. Dezember 2012, S. 46) beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Auswahlsatzung

§ 1

In § 2 wird die Formulierung „15. April“ durch die Formulierung „31. März“ ersetzt.

§ 2

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Akademische Direktor des CDSE ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender der Auswahlkommission. Der Fakultätsrat wählt drei weitere Mitglieder sowie aus deren Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Mitglieder der Auswahlkommission können nur Professoren, die entpflichteten und beurlaubten Professoren, Juniorprofessoren und hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigte Privatdozenten der Abteilung Volkswirtschaftslehre sowie Emmy-Noether-Forschungsgruppenleiter bzw. mit DFG-, EU- oder ähnlichen Programmen geförderte promovierte Wissenschaftler, die an der Abteilung tätig sind, sein. Der Vorsitzende muss Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.“

§ 3

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studierende des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim, die die Bedingungen des § 6 Absatz 2 der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und alle für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen der Studienrichtung Economic Research gemäß der Spezifischen Anlage 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Mannheim in Regelstudienzeit erfolgreich erbracht haben, können die Aufnahme in das dritte Studienjahr des Promotionsstudiengangs beantragen. Der Antrag ist vor Ende des vierten Fachsemesters an die Auswahlkommission für den Promotionsstudiengang zu richten, die gegebenenfalls ein Auswahlgespräch mit dem Kandidaten führt.“

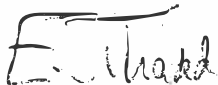
Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/2018.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 15. Dez. 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



1. Änderung zur Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ (Master of Science)

vom **15. Dez. 2016**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ (Master of Science) vom 22. Juli 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016, S. 6 ff.) beschlossen.

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 5 Punkte vergeben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/2018.

Ausgefertigt:
Mannheim, den **15. Dez. 2016**

E. Thadden

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**3. Satzung zur Änderung
der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
postgradualen Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ (Master of Science)**

vom **15. Dez. 2016**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Absatz 1 Satz 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 folgende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im postgradualen Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ (Master of Science) vom 28. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 4/2011, S. 7ff.), zuletzt geändert am 5. Juni 2014 (BekR Nr. 14/2014 Teil 1, S.58) beschlossen.

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Fristen

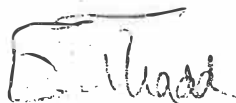
Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester und bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/Sommersemester zu stellen (Ausschlussfristen).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/2018.

Ausgefertigt:

Mannheim, den **15. Dez. 2016**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für
den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene
Auswahlverfahren im Masterstudiengang
„Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science)**

vom 15. Dez. 2016

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) vom 10. März 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2016, S. 18 ff.) beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Liegt der Abschluss eines grundständigen Studiums im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss eines den Vorgaben von Absatz 1 Ziffer 1 entsprechenden Studiums rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ erworben wird.“

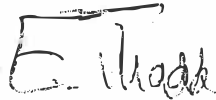
2. Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss eines den Vorgaben von Absatz 1 Ziffer 1 entsprechenden grundständigen Studiums spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/2018.

Ausgefertigt:
Mannheim, den 15. Dez. 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)**

vom

15. Dez. 2016

¹Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG), § 9 Absatz 2 HZG in Verbindung mit § 60 Absatz 2 Nummer 2 LHG sowie § 3 Absatz 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Universität Mannheim vergibt nach Abzug der Vorabquoten im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) 90 vom Hundert der verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. ³Im Hinblick auf die thematische sowie auch internationale Ausrichtung des Studiengangs ist im Rahmen des Auswahlverfahrens ein Nachweis sehr guter Englischkenntnisse nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) ¹Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer anerkannten ausländischen Vorbildung;
2. Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;

3. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
4. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) ¹Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber nach Maßgabe des § 6. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) ¹Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn der Bewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist gemäß § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht. ²Ein Zulassungshindernis besteht insbesondere dann, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; dies gilt auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

(1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
2. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten der Fächer Deutsch und Englisch,
3. andere studienrelevante Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 HVVO, insbesondere Sprachkenntnisse, berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen und Auslandsaufenthalte.

(2) Für jeden Bewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt:

1. ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote „1,0“ eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. ³Das Ergebnis wird auf die erste Nachkommastelle gerundet und mit dem Faktor vier multipliziert. Maximal können 60 Punkte erreicht werden.
2. Die Leistungen in den Fächern Deutsch und Englisch gehen dabei mit maximal 120 Punkten mit folgender Gewichtung ein:
 - a) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach **Deutsch** erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit drei multipliziert. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
 - b) ¹Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach **Englisch** erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ²Das Ergebnis wird anschließend mit fünf multipliziert. Insgesamt können maximal 75 Punkte erreicht werden.

¹Soweit die Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. ²Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind null Punkte für das betreffende Fach zu vergeben.
3. ¹Bei der Bewertung anderer studienrelevanter Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c werden Gewichtungen in der Punktvergabe vorgenommen. ²Dafür können bis zu maximal 60 Punkte vergeben werden:
 - a) ¹Für einschlägige außerschulische Leistungen und Auslandsaufenthalte sowie berufspraktische Tätigkeiten können maximal 15 Punkte vergeben werden; eine berufspraktische Tätigkeit wird ab einem Umfang berücksichtigt, der einer Vollzeittätigkeit von mindestens vier Wochen, das heißt von mindestens 20 Arbeitstagen bei einer Regelarbeitszeit von 38 Stunden in der Woche, entspricht. ²Bewertet werden alle Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben. ³Welche Leistungen dies umfasst und über die zu vergebende Punktzahl entscheidet die Auswahlkommission.
 - b) ¹Im Hinblick auf die thematische sowie auch interkulturelle Ausrichtung des Studiengangs werden als besondere Vorbildung sehr gute Englischkenntnisse angesehen, die mit 45 Punkten bewertet werden. ²Als Nachweis wird Folgendes anerkannt:
 - aa) die durchgängige Belegung des Faches Englisch in der gymnasialen Oberstufe, wobei der Durchschnitt der in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesenen Englischnoten bei mindestens 11 Punkten liegen muss,
 - bb) die Vorlage einer in einem englischsprachigen Schulsystem erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - cc) der Abschluss eines Studiengangs, der in englischer Sprache gelehrt wird, oder, sofern kein Nachweis gemäß den drei vorstehenden Punkten vorgelegt werden kann,
 - dd) eines der nachfolgenden Sprachtestergebnisse, das nicht älter als zwei Jahre ist:
 - aaa) Test of English as a Foreign Language - Internet-Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 95 Punkten.
 - bbb) The European Language Certificate (telc) - English University mit mindestens (Sprach-) Niveau C1.
 - ccc) International English Language Testing System (IELTS) – Academic Test mit mindestens Band 7.0.

- ddd) Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C. Anerkannt wird auch ein Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C.
- eee) Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-)Niveau C1 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.

¹Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Tests erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als zwei Jahre hinter dem in § 2 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. ²Andere als die oben genannten Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

(3) ¹Die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 240 Punkte. ²Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. ³Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung von Tätigkeiten, Leistungen, Qualifikationen und Erfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/2018 anzuwenden.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 15. Dez. 2016

E. Thadden



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim
für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Studiengang**

„Mannheim Master in Business Research“ (Master of Science)

vom 15. Dez. 2016

¹Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absatz 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 7. Dezember 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. ¹Für einen vom Bewerber in englischer Sprache verfassten wirtschaftswissenschaftlichen Essay können maximal 75 Punkte vergeben werden. ²Der Essay soll thematisch zu dem Track passen, für den sich der Bewerber bewirbt, und eine dem Thema entsprechende fachlich angemessene Länge haben. ³Der Essay darf jedoch einen Umfang von maschinenschriftlichen zehn Seiten DIN A 4 unter Nutzung einer Schriftgröße von mindestens 12 Punkten nicht überschreiten; Seiten, die lediglich ein Literaturverzeichnis enthalten, werden dabei nicht gezählt; überschreitet der Essay den vorgegebenen Umfang, werden lediglich die ersten zehn Seiten des Essays berücksichtigt. ⁴Die Bewertung eines Essays erfolgt durch einen Professor oder Juniorprofessor der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre; die Festlegung der Zuständigkeiten erfolgt durch Beschluss des Dekanats. ⁵Die Auswahlkommission ist an die Bewertung gebunden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/2018.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 15. Dez. 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

